

Ausbildungsregelungen über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker/zur Fachpraktikerin

Die Industrie- und Handelskammer Cottbus erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 24. November 2022 als zuständige Stelle nach § 66 Absatz 1 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, nachstehende Änderung der besonderen Regelungen für die Berufsausbildung behinderter Menschen:

Fachpraktiker/-in im Lagerbereich vom 1. Dezember 2016, geändert am 24. Oktober 2019

Fachpraktiker/-in im Verkauf vom 1. Dezember 2016, geändert am 24. Oktober 2019

Fachpraktiker/-in im Gastgewerbe vom 28. April 2016, geändert am 24. Oktober 2019

Fachpraktiker/-in im Lagerbereich

In § 17 wird der erste Satz wie folgt geändert: „Diese Ausbildungsregelung ist auf weitere drei Jahre befristet.“

Fachpraktiker/-in im Verkauf

In § 18 wird der erste Satz wie folgt geändert: „Diese Ausbildungsregelung ist auf weitere drei Jahre befristet.“

Fachpraktiker/-in im Gastgewerbe

In § 16 Absatz 1 wird der erste Satz wie folgt geändert: „Diese Ausbildungsregelung ist auf weitere drei Jahre befristet.“

Diese Änderung tritt am Tag nach Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft.

Cottbus, den 19. Dezember 2022

gez. Jens Warnken
Präsident

gez. Dr. Wolfgang Krüger
Hauptgeschäftsführer

Ausfertigung:

Der vorstehende Beschluss des Berufsbildungsausschusses der Industrie- und Handelskammer Cottbus vom 24. November 2022 wird hiermit ausgefertigt und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Cottbus, den 19. Dezember 2022

gez. Jens Warnken
Präsident

gez. Dr. Wolfgang Krüger
Hauptgeschäftsführer